

**VIZEREKTOR FÜR  
STUDIUM UND LEHRE**

ao. Univ. Prof.  
Dr. Rudolf Mallinger

Zahl:

SachbearbeiterIn: Ute Fink

eMail: ute.fink@meduniwien.ac.at

Telefon: +43 1 40 160 10142

Wien, am 25.8.2009

Betrifft: 12. Ärztegesetz-Novelle

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Beilage übersende ich Ihnen den Text der 12. Ärztegesetz-Novelle vom 15.7.2009 zur Kenntnis. Im Rahmen dieser Novelle wurde auch der für die klinische Ausbildung im Rahmen des Medizinstudiums relevante § 49 geändert. Die Änderung geht auf eine Initiative der drei Vizerektoren für Studium und Lehre an den Medizinischen Universitäten in Graz, Innsbruck und Wien zurück. Im folgenden eine Gegenüberstellung der Gesetzestexte vor und nach der Novellierung:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>§ 49.</b> (4) Die in Ausbildung stehenden Studenten der Medizin sind zur unselbständigen Ausübung der im Abs. 5 genannten Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärzte berechtigt. Eine Vertretung dieser Ärzte durch Turnusärzte ist zulässig, wenn der Leiter der Abteilung, in deren Bereich die Ausbildung von Turnusärzten erfolgt, schriftlich bestätigt, dass diese Turnusärzte über die hierfür erforderlichen medizinischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.</p>	<p><b>§ 49.</b> (4) Die in Ausbildung stehenden Studenten der Medizin sind zur unselbständigen Ausübung der im Abs. 5 genannten Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärzte berechtigt. Eine Vertretung dieser Ärzte durch Turnusärzte ist zulässig, wenn der Leiter der Abteilung, in deren Bereich die Ausbildung von Turnusärzten erfolgt, schriftlich bestätigt, dass diese Turnusärzte über die hierfür erforderlichen medizinischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.</p>
<p>(5) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 4 sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erhebung der Anamnese,</li> <li>2. einfache physikalische Krankenuntersuchung einschließlich</li> </ol>	<p>(5) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 4 sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erhebung der Anamnese,</li> <li>2. einfache physikalische Krankenuntersuchung einschließlich</li> </ol>

- Blutdruckmessung,  
3. Blutabnahme aus der Vene,  
4. die Vornahme intramuskulärer und  
subkutaner Injektionen und  
5. Hilfeleistung bei anderen ärztlichen  
Tätigkeiten.

- Blutdruckmessung,  
3. Blutabnahme aus der Vene,  
4. die Vornahme intramuskulärer und  
subkutaner Injektionen und  
5. einzelne weitere ärztliche Tätigkeiten,  
sofern deren Beherrschung zum  
erfolgreichen Abschluss des Studiums  
der Medizin nachweislich bereits über die  
zur gewissenhaften Durchführung  
erforderlichen Kenntnisse und  
Erfahrungen im Hinblick auf den  
Schwierigkeitsgrad dieser Tätigkeiten  
verfügen.

Die bisherige Z 5 des § 49 Abs. 5 ÄrzteG 1998 „Hilfeleistung bei anderen ärztlichen Tätigkeiten“ bildete einen sogenannten Auffangtatbestand, der die Heranziehung von Medizinstudierenden auch zu anderen, nicht ausdrücklich erwähnten Tätigkeiten erlaubte. Das Gesetz enthielt jedoch keine ausdrückliche Regelung darüber, in welchem Umfang Medizinstudierenden zur Hilfeleistung eingesetzt werden durften. Eine Hilfeleistung idS stellte aber zB. die Mitwirkung an operativen Eingriffen oder bei Maßnahmen zur kardiopulmonalen Wiederbelebung dar. Die/Der Medizinstudierende war dabei aber auf die Hilfeleistung beschränkt. Er durfte nur unterstützend und im unmittelbaren Zusammenwirken mit einer Ärztin oder einem Arzt handeln. In diesen Fällen musste dieser stets anwesend sein und eine ständige unmittelbare Aufsicht ausüben.

Mit der Neugestaltung des § 49 Abs. 5 Z 5 soll dem verstärkten Praxisbezug der neuen Medizin-Curricula Rechnung getragen werden. Demnach soll nicht nur die „Hilfeleistung bei anderen ärztlichen Tätigkeiten“, sondern auch die „Durchführung einzelner weiterer ärztlicher Tätigkeiten“ unter Anleitung und Aufsicht zulässig sein, sofern die Beherrschung dieser Tätigkeiten im Rahmen des Curriculums zum erfolgreichen Abschluss des Medizinstudiums vorgesehen ist. Eine weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der Durchführung dieser Tätigkeiten ist, dass dafür Sorge getragen wird, dass die Studierenden auf die Durchführung der in Frage kommenden Tätigkeiten nachweislich, insbesondere durch studienplanmäßige Vorkehrungen, etwa durch das Angebot spezifischer Lehrveranstaltungen, vorbereitet worden sind.

Daraus folgt, dass die Studierenden nunmehr nicht nur mit der Unterstützung und Hilfestellung sondern mit der Durchführung einzelner weiterer (dh. über die Z 1 bis 4 hinausgehenden) ärztlicher Tätigkeiten

**VIZEREKTOR FÜR  
STUDIUM UND LEHRE**

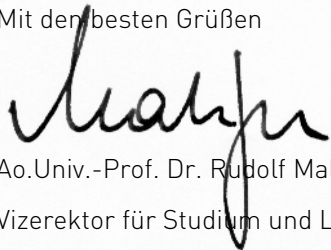
ao. Univ. Prof.  
Dr. Rudolf Mallinger

betraut werden dürfen. Um welche im Gesetz genannten „einzelnen weiteren ärztlichen Tätigkeiten“ es sich dabei handelt, wird bzw. kann durch das Curriculum bestimmt werden. Denn weiterhin darf bei Studierenden kein Wissen und keine praktische Erfahrung vorausgesetzt bzw. verlangt werden, die nicht in vorangegangenen Prüfungen bzw. Lehrveranstaltungen nachzuweisen waren. Hat die/der Studierende die für die Ausübung dieser Tätigkeit erforderlichen im Curriculum festgelegten Voraussetzungen nachweislich erfüllt, darf er sie im Rahmen der Z 5 auch unter Aufsicht und Anleitung durchführen.

Mit dieser gesetzlichen Neuregelung erhöht sich der Spielraum bei der Gestaltung des klinisch-praktischen Unterrichts.

Ich darf Sie, sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege, ersuchen, bei Ihren zukünftigen Planungen die neuen gesetzlichen Grundlagen entsprechend zu berücksichtigen.

Mit den besten Grüßen



Ao.Univ.-Prof. Dr. Rudolf Mallinger  
Vizekanzler für Studium und Lehre

Ergeht an:

Curriculumdirektion Humanmedizin  
Curriculumkommission Humanmedizin  
TertiärkoordinatorInnen des 3. Studienabschnitts Humanmedizin  
StudienkoordinatorInnen der Lehrkrankenhäuser der MUW  
Curriculumkoordinator Allgemeinmedizin